

Kreisausschuss-Sitzung am 16.07.2014 -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11	
		davon anwesend: -	
TOP: 2	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis	
		Dafür	Dagegen

Zuwendungen nach § 58 Abs. 3 LKO
hier: Genehmigung zur Annahme von Spenden

Beschlussvorlage:

Laut § 58 Abs. 3 LKO darf der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung entscheidet gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 12 der Hauptsatzung des Landkreises Kusel der Kreisausschuss.

Folgende Zuwendungen wurden dem Landkreis Kusel angeboten und durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ohne Beanstandungen geprüft:

Zuwendungsgeber	Art der Zuwendung/Verwendungszweck	Höhe der Zuwendung	Zuwendungsempfänger
Kreissparkasse Kusel	Geldzuwendungen für Investitionen	19.899,36 € 76.024,41 € <u>7.476,23 €</u> 103.400,00 €	Zehntscheune Burg Licht. Wasserb.Reipoltskirchen Freizeitst.Bambergerhof

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt der Annahme der oben aufgeführten Zuwendungen zu.